



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)19f

Familienbund der Katholiken Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

**zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des ElterngeldPlus
mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit
im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
am Montag, dem 13. Oktober 2014**

1. Halten Sie die Weiterentwicklung des Elterngeldes hin zum ElterngeldPlus für ein geeignetes Instrument, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter voranzubringen, und wenn ja, warum?

a.) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Familienbund setzt sich für die Wahlfreiheit von Eltern ein, selbst über ihr Lebensmodell und die Verteilung der Erwerbs-, Haus- und Sorgearbeit entscheiden zu können. Er fordert, dass der Gesetzgeber die Vielfalt der familiären Lebensformen und die unterschiedlichen Vorstellungen von Partnerschaftlichkeit berücksichtigt. Deshalb befürwortet er gesetzliche Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Die Weiterentwicklung des Elterngeldes hin zum ElterngeldPlus ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Benachteiligung von teilzeitbeschäftigten Eltern, die darin besteht, dass trotz reduzierten Elterngeldbezugs volle Elterngeldmonate verbraucht werden, wird weitgehend beseitigt. Es wird dadurch gewährleistet, dass sich Eltern dazu entschließen können, nach der Geburt ihres Kindes in Teilzeit zu arbeiten, ohne auf einen erheblichen Teil des Elterngelds verzichten zu müssen.

Eine Benachteiligung für teilzeitbeschäftigte Eltern, die das ElterngeldPlus beziehen, liegt künftig darin, dass im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nicht mehr jeder Bezugsmonat des Elterngeldes aus dem Bemessungszeitraum des Elterngeldes für ein später geborenes Kind herausgenommen werden soll (Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Bezugsmonate des ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes gehören zum Bemessungszeitraum des Elterngeldes für ein später geborenes Kind und vermindern dadurch in der Regel die Höhe des Elterngeldes für die Zukunft. Diese Regelung widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, die im Hinblick auf teilzeitbeschäftigte Eltern bestehende Gerechtigkeitslücke zu schließen. Die Neuregelung ist daher im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu streichen.

Als positiv im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bewertet der Familienbund die vorgesehene Flexibilisierung der Elternzeit. Die Neuregelung

ermöglicht den Eltern, 24 statt wie bisher 12 Monate der insgesamt 36-monatigen Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu übertragen. Zudem kann die Elternzeit in drei statt wie bisher in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Damit können berufstätige Eltern flexibler auf erhöhten Betreuungsbedarf in späteren Lebensphasen des Kindes – zum Beispiel bei der Einschulung – reagieren. Die Regelung ist jedoch nicht ausreichend. Auch nach dem achten Geburtstag kann sich intensiver Betreuungsbedarf ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wechsel des Kindes auf eine weiterführende Schule, schulischen Problemen und dem Beginn der Pubertät. Darauf hatte bereits die mit der Erstellung des Achten Familienberichts betraute interdisziplinär zusammengesetzte Sachverständigenkommission zu Recht hingewiesen. Es wird daher angeregt, die Übertragung der Elternzeit bis zum 14. Geburtstag des Kindes zu ermöglichen.

Dass die Übertragung der Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers ermöglicht wird, ist notwendig, um den Eltern die vom Gesetzgeber intendierte zusätzliche Flexibilität auch tatsächlich einzuräumen. Das Interesse der Arbeitgeber an hinreichender Planungssicherheit wird dadurch angemessen berücksichtigt, dass die Frist für die Ankündigung der Elternzeit im Zeitraum nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von 7 Wochen auf 13 Wochen erhöht und damit fast verdoppelt wird.

b.) Gleichstellung von Männern und Frauen

Da die gleichberechtigte Partnerschaft der Eltern ein wichtiges Ziel des Familienbundes ist, wird auch der Partnerschaftsbonus grundsätzlich begrüßt. Nach der Intention des Gesetzgebers soll dieser zu einer partnerschaftlichen Verteilung der Erwerbs-, Haus- und Sorgearbeit auf Männer und Frauen beitragen. Aufgrund der viel zu eng formulierten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Bonus wird sich diese Intention jedoch nicht verwirklichen lassen. Der Gesetzentwurf verlangt, dass beide Eltern jeweils in einem engen Zeitkorridor von 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten. Dabei wird nicht beachtet, dass die Eltern im Regelfall nicht frei entscheiden können, wann und wie lange sie arbeiten, sondern faktisch auf das Entgegenkommen ihres Arbeitgebers angewiesen sind. Hinzu kommt, dass die bei vollzeitnaher Erwerbstätigkeit beider Eltern zwingend

erforderlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten keinesfalls überall in quantitativ und qualitativ ausreichendem Maße vorhanden und schnell verfügbar sind. Nicht zuletzt ist das von beiden Eltern zu erfüllende Stundenpensum für Familien mit mehreren kleinen Kindern unrealistisch. Eltern werden daher nur äußerst selten und nur mit besonders wohlwollenden privaten Arbeitgebern oder im öffentlichen Dienst in der Lage sein, die gesetzlichen Voraussetzungen des Bonus zu erfüllen; dies schafft neue Ungerechtigkeiten. Wenn der Partnerschaftsbonus nicht bloße Symbolpolitik bleiben soll, muss der zeitliche Korridor erweitert werden. Von einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung wird man auch dann sprechen müssen, wenn beispielsweise ein Partner 20 und der andere 25 bis 30 Wochenstunden arbeitet. Keinesfalls sollte der Gesetzgeber Eltern, die eine derartige Arbeitsteilung vornehmen bzw. vornehmen müssen, die Partnerschaftlichkeit absprechen. Der enge zeitliche Korridor von jeweils 25 bis 30 Wochenstunden orientiert sich weniger am Ziel der partnerschaftlichen Arbeitsteilung als am Interesse des Arbeitsmarktes an einer möglichst langen Erwerbstätigkeit beider Eltern. Eine Wochenstundenzahl von etwa 20 Stunden ist eine bekannte und von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gut zu handhabende Größe und sollte für die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus ausreichen. Ein realistischer zeitlicher Korridor wird mehr Paare motivieren, tatsächlich eine partnerschaftliche Arbeitsteilung vorzunehmen, als eine für viele von vorneherein unerreichbare – und daher gar nicht ernsthaft erwogene – vollzeitnahe Erwerbstätigkeit beider Eltern. Der Familienbund ruft den Gesetzgeber auf, die propagierte Partnerschaftlichkeit auch tatsächlich ernst zu nehmen und den Partnerschaftsbonus so zu gestalten, dass er eine breite Wirksamkeit entfaltet. Wer die Partnerschaftlichkeit zum Leitbegriff moderner Familienpolitik ausruft, darf sich nicht auf das Argument zurückziehen, es handele sich „eben nur um einen Bonus“ für eine kleine Minderheit.

- 2. Die Ergebnisse vieler empirischer Studien belegen, dass sich die Rollenbilder von Müttern und Vätern im Hinblick auf Partnerschaftlichkeit und Arbeitszeitwünsche in den letzten Jahren stark verändert haben. Inwieweit tragen die geplanten gesetzlichen**

Regelungen zum ElterngeldPlus und zum Partnerschaftsbonus diesen Ergebnissen Rechnung?

Die Rollenbilder von Müttern und Vätern im Hinblick auf Partnerschaftlichkeit und Arbeitszeitwünsche haben sich in den letzten Jahren verändert. Viele Eltern wünschen sich, dass sich beide Partner gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern. Eine Mehrheit von Vätern wünscht sich, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Ein geeigneter Weg, um diesen Wünschen gerecht zu werden, ist eine Erleichterung des Übergangs in Teilzeitarbeit. Daher ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Benachteiligung von teilzeitbeschäftigten Eltern beim Elterngeld weitgehend beseitigt; dabei würde auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Zustimmungsfiktion für Umfang und Verteilung der Arbeitszeit hilfreich sein.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass gerade die Veränderung der Rollenbilder dazu geführt hat, dass es heute in der Gesellschaft mehr denn je eine Vielfalt an Arbeitszeitwünschen und Vorstellungen von Partnerschaft gibt. Teilweise weisen überkommene Rollenbilder auch starke Beharrungskräfte auf. Die Statistiken zeigen, dass immer noch der weit überwiegende Teil der Haus- und Sorgearbeit von Frauen erledigt wird – auch dann, wenn diese berufstätig sind. Dies stellt für berufstätige Frauen eine große (Doppel-)Belastung dar. Nach Angaben des Müttergenesungswerks hat sich der Anteil der Mütter mit Erschöpfungssyndrom von 2004 bis 2012 um 30 Prozent erhöht. Dieser Vielfalt der sozialen Realität wird insbesondere der enge zeitliche Korridor für den Partnerschaftsbonus nicht gerecht. Hier muss nachgebessert werden.

3. Inwiefern berücksichtigen das ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus die unterschiedlichen familiären Lebensformen – Alleinerziehende, Partner, die nicht am selben Ort leben, Familien mit zwei oder mehr Kindern –, da von einer starren Zeitvorgabe nur zusammenlebende Paare mit einem Kind profitieren können?

Die Neuregelung wird den unterschiedlichen familiären Lebensformen insofern gerecht, als sie das bisherige Elterngeld nicht ersetzt, sondern den Familien durch die Einführung

des ElterngeldPlus, des Partnerschaftsbonus und der Flexibilisierung der Elternzeit neue Optionen eröffnet, die auch untereinander kombiniert werden können. Die Vielfalt der Optionen und Kombinationsmöglichkeiten berücksichtigt die Vielgestaltigkeit einer pluralistischen Gesellschaft. Zudem wird die Wahlfreiheit der Eltern gestärkt, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Zu kritisieren ist der Gesetzesentwurf dort, wo er Optionen einschränkt. Daher lehnt der Familienbund die Abschaffung der häufig genutzten Möglichkeit, sich das Elterngeld in halben Monatsbeträgen und gestreckt über den doppelten Auszahlungszeitraum auszahlen zu lassen, ab.

Ganz im Widerspruch zu dem Gedanken der Flexibilisierung, der den Gesetzentwurf im Grundsatz prägt, stehen zudem die starren zeitlichen Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus. Diese Konzeption stellt eine ungerechte Bevorzugung einer kleinen Minderheit dar, die sich von anderen Familien nicht durch ein Mehr an gelebter Partnerschaftlichkeit unterscheidet, sondern durch ein glückliches Zusammentreffen mehrerer für die Erfüllung der Voraussetzungen des Bonus günstiger Umstände (nur ein Kind, Beschäftigung beider Eltern im öffentlichen Dienst, qualitativ und quantitativ ausreichende Kinderbetreuungsangebote in der Nähe, Arbeitsplatz mit freier Einteilung der Arbeitszeit). Der zeitliche Korridor für die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus muss also erweitert und flexibler gestaltet werden – nicht nur unter den Gesichtspunkten der Förderung von mehr Partnerschaftlichkeit (siehe Frage 1) und der unterschiedlichen Vorstellungen von Partnerschaftlichkeit in einer pluralistischen Gesellschaft (siehe Frage 2), sondern insbesondere auch im Hinblick auf eine gleiche und gerechte Behandlung aller Familien, die Partnerschaftlichkeit leben.

4. Wie beurteilen Sie die Anspruchsvoraussetzungen bei Partnermonaten sowie beim Partnerschaftsbonus in Bezug auf Alleinerziehende bzw. von Alleinerziehenden mit gemeinsamer Sorge?

Der Familienbund begrüßt, dass Alleinerziehende das Elterngeld, das ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus voll in Anspruch nehmen können. Bei der Frage, ob jemand

alleinerziehend ist, knüpft das Gesetz an das alleinige Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht an. Dies ist insofern sachgerecht, als hierdurch vermieden wird, dass Eltern, die tatsächlich gemeinsam für das Kind sorgen, die Regelungen für Alleinerziehende in Anspruch nehmen und somit die vom Gesetz intendierte Förderung einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung der Eltern unterlaufen. Der Familienbund sieht jedoch das Problem, dass die Anknüpfung an das alleinige Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht zu unbilligen Ergebnissen führen kann, wenn das gemeinsame Sorgerecht zwar formal („auf dem Papier“) besteht, aber nicht gelebt wird. Daher spricht er sich dafür aus, Alternativen daraufhin zu prüfen, ob sie den Gesetzeszweck ebenso gut erfüllen und zu gerechteren Ergebnissen führen.

5. Halten Sie den für den Partnerschaftsbonus geforderten Erwerbsumfang von 25 bis 30 durchschnittlichen Wochenstunden in Bezug auf Alleinerziehende für realistisch? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Ein Erwerbsumfang von 25 bis 30 Wochenstunden ist generell, insbesondere aber für Alleinerziehende, die nicht auf einen unterstützenden Partner zurückgreifen können, unrealistisch. Generell sind Arbeitszeitmodelle mit beliebigen Stundenzahlen zwar im öffentlichen Dienst und in einigen Großbetrieben akzeptiert. Für viele kleinere Betriebe ist jedoch der organisatorische Aufwand beim Ausgleich von 10 bis 15 wegfallenden Arbeitsstunden einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers schwerer zu leisten als der Ausfall in Höhe einer halben Stelle. Wer einen Erwerbsumfang von 25 bis 30 Stunden fordert, belastet damit möglicherweise sein Arbeitsverhältnis. Für Alleinerziehende kommt dazu noch das Problem, die Kinderbetreuung und die Arbeitszeit aufeinander abzustimmen. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass vielerorts sowohl die Betreuungsinfrastruktur und die langen zeitlichen Vorläufe für eine Änderung des Umfangs der Kinderbetreuung als auch das Angebot an zeitlich passenden Arbeitsstellen nicht ausreichend sind, um Alleinerziehenden einen solch hohen Erwerbsumfang zu ermöglichen. Ein Partnerschaftsbonus, dessen Inanspruchnahme generell problematisch und für viele Alleinerziehende sogar objektiv unmöglich ist, muss überarbeitet werden.

Auf eine ungewisse Zukunft, in der möglicherweise – hoffentlich – die Rahmenbedingungen für eine höhere Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden besser sein werden, darf nicht verwiesen werden. Ein Gesetz hat immer die aktuelle Situation in den Blick zu nehmen. Gerade auch aus Sicht der Alleinerziehenden muss daher der zeitliche Korridor erweitert werden und jedenfalls die Reduzierung der Arbeitszeit auf eine halbe Stelle (50 %) erfassen.

- 6. Die im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ zusammengeschlossenen Verbände (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) setzen sich für eine familienbewusste Arbeitswelt ein. Halten Sie die im Gesetzentwurf geplante Neuregelung für die Elternzeit für ein Instrument, das diesem Ziel dient? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Frage wird zusammen mit Frage 7 beantwortet.

- 7. Kann das ElterngeldPlus einen Beitrag dazu leisten, dass Unternehmen und Öffentlicher Dienst langfristig Arbeitszeitmodelle in den Arbeitsalltag integrieren, die z.B. Vollzeit für Familien neu definieren, bzw. welche anderen Instrumente halten Sie ggf. noch für zielführend?**

Die Entwicklung familienfreundlicher Arbeitsmodelle ist eine zentrale und wichtige Zukunftsaufgabe von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. Denn nur wenn familiengerechte Arbeitszeitmodelle zur Verfügung stehen, können die Eltern eine freie Entscheidung über ihr familiäres Lebensmodell und die partnerschaftliche und gleichberechtigte Aufteilung der Erwerbs-, Haus- und Sorgearbeit treffen. Für den Familienbund ist insbesondere wichtig, dass es mehr qualifizierte und zeitflexible Arbeitsplätze für Frauen und Männer gibt und dass die Arbeitszeiten familiengerecht und auf das vorhandene Kinderbetreuungsangebot abgestimmt sind. Diese Arbeitszeitmodelle müssen den Familien ein Mindestmaß an gemeinsamer freier Zeit ermöglichen und zudem die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Familie sichern. Hierfür

kann – bei familiengerechter Ausgestaltung – eine familienspezifische Neudefinition der Vollzeit („Familienarbeitszeit“) ein geeigneter Weg sein. Das ElterngeldPlus, der Partnerschaftsbonus und die Flexibilisierung der Elternzeit sind auf diesem Weg ein Schritt in die richtige Richtung – wegen der engen Voraussetzungen und der zeitlichen Beschränkung jedoch allenfalls ein erster Schritt.

8. Welche weiteren Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen sind, würden Sie vorschlagen und warum?

Der Familienbund fordert seit langem, dass die Anrechnung des Elterngeldes auf Grundsicherungsleistungen beseitigt wird, wie es jahrzehntelang beim Bundeserziehungsgeld bereits der Fall war. Dies ist erforderlich, um die Erziehungsleistung von Familien, die SGB II-Leistungen beziehen, anzuerkennen und Familienarmut zu beseitigen. Dass Bezieher von SGB II-Leistungen derzeit faktisch kein Elterngeld erhalten, ist eine Ungerechtigkeit, die beseitigt werden muss.

Zudem setzt sich der Familienbund für eine das Betreuungsgeld ersetzende Anschlussleistung an das Elterngeld ein, die allen Eltern unabhängig davon gewährt wird, ob sie öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Diese Anschlussleistung sollte in Höhe des Mindestelterngeldes (derzeit 300 EUR pro Monat) gewährt werden.

Außerdem schlägt der Familienbund vor, auf die Neuregelung, nach der bei Mehrlingsgeburten nur noch *ein* Anspruch auf Elterngeld besteht, zu verzichten. Die gegenwärtige, durch ein Urteil des Bundessozialgerichts bestätigte Rechtslage, nach der für jedes Kind Elterngeld verlangt werden kann, bildet den bei Mehrlingen erhöhten Bedarf an Betreuung und finanziellen Mitteln adäquat ab.

Erforderlich ist auch eine Anhebung des Mindestelterngeldes, denn dieser Betrag (600 DM bzw. 300 Euro) ist seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldes zum 01.01.1986, also seit nunmehr fast 30 Jahren unverändert. Sein realer Wert ist damit im Laufe der Zeit immer weiter gesunken, und Geringverdiener erhalten eine immer weniger werthaltige Leistung.

Schließlich sollte bei allen Neuregelungen beachtet werden, dass sie für die jungen Familien nicht zu kompliziert ausfallen dürfen. Einige der im Gesetzentwurf enthaltenen sehr komplizierten Regelungen über die Dauer des Anspruchs auf Elterngeld könnten sich in der Praxis als Hindernis bei der Inanspruchnahme erweisen.

- 9. Aufwandsentschädigungen für ein kommunalpolitisches Ehrenamt sind zum Teil steuerpflichtig und werden bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes und im Elterngeldbezug als Einkommen angerechnet. Das führt bei geringem und auch bei höherem Einkommen dazu, dass das Elterngeld niedriger ausfällt, als wenn dieses Ehrenamt nicht ausgeübt würde. Wie beurteilen Sie eine Regelung – analog der Ausnahmeregelung bei den Erwerbsminderungsrenten –, nach der Aufwandsentschädigungen für ein kommunalpolitisches Ehrenamt nicht auf das Elterngeld angerechnet werden?**

Der Familienbund ist selbst in hohem Maße auf ehrenamtliches Engagement angewiesen und ist sich der überragenden Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit bewusst. Eine schlichte Nichtberücksichtigung der ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen beim Elterngeld ist jedoch keine adäquate Lösung. Denn die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen kann das Elterngeld sowohl erhöhen als auch senken. Erhält eine ehrenamtlich tätige Person vor der Geburt eine Aufwandsentschädigung, wirkt sich dies elterngelderhöhend aus. Aufwandsentschädigungen im Bezugszeitraum des Elterngeldes mindern hingegen das Elterngeld. Das ist grundsätzlich sachgerecht. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

- 10. Wie ist das Elterngeld in Schweden ausgestaltet, um Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Auszeiten oder Arbeitsvolumina flexibel zu gestalten, und wie wirkt sich dies in Schweden auf die Väterbeteiligung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus?**

–

11. Wie verändern sich die Wünsche von Eltern hinsichtlich ihres Arbeitsvolumens und ihrer Arbeitszeiten im Hinblick auf mögliche betreuungsintensive Phasen nach dem 8. Lebensjahr des Kindes?

Die Wünsche der Eltern sind individuell sehr verschieden und richten sich nach ihren ganz persönlichen Lebensumständen und ihrer konkreten Familiensituation. Der Gesetzgeber sollte diese verschiedenen Wünsche durch möglichst flexible Regelungen respektieren. Generell wandelt sich die Funktion der Eltern mit zunehmendem Alter des Kindes: Sie sind immer weniger ständig verfügbare Betreuungspersonen und immer mehr ein verlässlicher Rückhalt, auf den die Kinder im Bedarfsfall zurückgreifen können. Sie begleiten ihre Kinder auf ihrem Weg in die Selbständigkeit und helfen ihnen dann, wenn Probleme auftreten sollten. Dies entspricht den Wünschen der Eltern. Sie wollen sich in der Phase nach dem 8. Lebensjahr des Kindes zwar auf ihre eigenen beruflichen und sonstigen Aufgaben konzentrieren, zugleich aber die Sicherheit haben, dass sie in der Lage wären, für ihr Kind da zu sein, wenn dies – z.B. im Zusammenhang mit einem Schulwechsel oder dem Beginn der Pubertät – nötig werden sollte. Der Familienbund fordert, dass der Gesetzgeber diesem Bedürfnis der Eltern entgegenkommt und die Übertragung der Elternzeit bis zum 14. Geburtstag des Kindes ermöglicht. Wenn die Eltern wissen, dass sie ihre berufliche Tätigkeit auch wieder ohne Nachteile reduzieren können, wenn die Familiensituation es verlangt, werden sie umso bereitwilliger auch fordernde und zeitintensivere berufliche Aufgaben übernehmen.

Verantwortlicher Referent in
der Bundesgeschäftsstelle:
Matthias Dantlgraber

Berlin, 6. Oktober 2014

Familienbund der Katholiken